



Ende der Doppelmoral

Prostitution ist unvereinbar mit der Menschenwürde und verstößt gegen die guten Sitten. So die Ansicht der ständigen Rechtsprechung. Zwar ist Prostitution nicht strafbar, geahndet wird indes die Förderung. Um diesen Straftatbestand zu umgehen, verschleiern Bordellbetreiber meist die Besitzverhältnisse von zusammenhängendem Barbetrieb und Zimmervermittlung.

Nicht so Felicitas Weigmann. Die Betreiberin eines Bordells in Berlin brach das Tabu und sagte laut, was sie tut. Daraufhin entzog ihr das Bezirksamt die Gaststättenerlaubnis, da sie der Prostitution Vorschub geleistet habe. Weigmann, die versucht offen selbstverwaltete Prostitution zu gewährleisten, klagte gegen die Schließung. Und das Berliner Verwaltungsgericht gab ihr Recht.

In Abkehr von dem generellen "Unwerturteil" der bisherigen Rechtsprechung hob das Gericht hervor, daß "wer die Menschenwürde von Prostituierten gegen ihren Willen schützen zu müssen meint, (...) sich in Wahrheit an ihrer von der Menschenwürde geschützten Freiheit der Selbstbestimmung [vergreift] und (...) ihre rechtliche und soziale Benachteiligung [zementiert]".

Neue Wege beschritt das Gericht bei der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs der Unsittlichkeit. War die bisherige Rechtsprechung ohne wesentliche Begründung davon ausgegangen, daß die Einstufung der Prostitution als unsittlich der in der Gesellschaft vorherrschenden Überzeugung entspräche, sahen es die Berliner Richter als erforderlich an, für eine solche Wertung objektive Indizien zu ermitteln. Das Gericht bat 50 Institutionen - z.B. JuristInnenverbände, Kirchen und Gewerkschaften - um Stellungnahme. Die Ergebnisse dieser Befragung und die Tatsache, daß auch die Bundesregierung plant, den Status der Prostituierten per Gesetz zu verbessern, veranlaßte das Gericht, von einer geänderten sozialetischen Wertvorstellung auszugehen. Prostitution, wird sie von Erwachsenen freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübt, sei nach den heute anerkannten sozialetischen Wertvorstellung nicht mehr als sittenwidrig anzusehen.

Prostituierte werden nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich diskriminiert. Sie zahlen Steuern, können aber keine Sozialversicherung und keine rechtlich bindenden Arbeitsverträge abschließen. Für Frauen, die in Häusern wie dem von Felicitas Weigmann arbeiten, liegt der Vorteil auf der Hand: Anschaffen ohne Zuhälter, in Sicherheit vor dem kriminellen Milieu. Daß eine Schließung gerade eines solchen Hauses Doppelmoral wäre, haben die Berliner Richter erkannt und offen diskutiert. Es bleibt zu hoffen, daß das Urteil Außenwirkung über den Einzelfall hinaus entfalten und sich die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten durch das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung nachhaltig verbessern wird.

Karin Günther, Göttingen.

Quelle: VG Berlin, VG 35 A 570.99, vom 1.12.2000, www.berlin.de/home/Land/RBm-Just/VG/Presse/urteil_pssst/

Präventiv verwahrt

Wahlkampfzeiten sind schlechte Zeiten für den Rechtsstaat. Dies zeigte anschaulich der baden-württembergische Landtag, als er am 20. Februar, also einen Monat vor der Landtagswahl, mit einer großen Koalition aus CDU, FDP, SPD und Reps das Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (StrUBG) beschloß. Damit wird das bundesgesetzliche Institut der Sicherungsverwahrung nach § 66 Strafgesetzbuch ausgedehnt, wonach StraftäterInnen nach Verbüßung der Regelstrafe unabhängig von der Schuld schwere allein wegen ihrer prognostizierten "besonderen Gefährlichkeit" weiter festgehalten werden können. Die Sicherungsverwahrung soll nach dem StrUBG nicht mehr nur im Zusammenhang mit einem Strafurteil als Maßregel angeordnet werden, sondern vor der eigentlich anstehenden Entlassung an die Regelstrafe angehängt werden können. Dabei ist insbesondere die Art der Entscheidung über die theoretisch unbegrenzt mögliche Verlängerung der Freiheitsentziehung problematisch. Um zu vermeiden, daß die Regelung schon wegen mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Landes verfassungswidrig ist, mußte das baden-württembergische Spezialmodell der Sicherungsverwahrung als polizeirechtliche Maßnahme ausgestaltet werden. Zur Abgrenzung vom bundesgesetzlichen Institut kommt als Grundlage für die verwaltungsrechtliche Prognoseentscheidung über die von den TäterInnen ausgehende "erhebliche gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit der Bevölkerung" all das nicht in Betracht, was in die Strafgerichtsbarkeit fällt. Es dürfen also weder die Vortaten und das gesamte TäterInnen-Verhalten vor der Verurteilung noch etwaige Straftaten im Vollzug herangezogen werden, sondern nur das sonstige Verhalten im Strafvollzug. Wie auf eine gezwungenermaßen sehr geringfügige Datenlage eine sichere Prognose gestützt werden soll, ist das Geheimnis des Gesetzgebers. Klar ist, daß den Vollzugsanstalten damit ein formidables Disziplinierungsinstrument in die Hand gegeben ist. Klar ist auch, daß damit wieder ein Teil des Rechtsstaats dem Wahlkampf geopfert wurde.

Anna Luczak, Freiburg.

Anzeige

Gneisenastraße 2a
10961 Berlin
tel 030/692 87 79
fax 691 94 63

SCHWARZE
RISSSE

Buchladen + Verlag

mo - fr 10.00 - 18.30 • sa 11.00 - 14.00

□ Deutschland darf sterben müssen

Was ehemals nur gehobeneren Punkkreisen geläufig war, dem schloss sich kürzlich auch die gehobene Gerichtsbarkeit in Gestalt des Bundesverfassungsgerichts an. Wie ein Schuss Poesie inmitten all der rechtsfinderischen Prosa nahmen sich die im Beschluss rezipierten Zeilen des Kultliedes der Punkband SLIME aus: //Wo Faschisten und Multis das Land regiern/wo Leben und Umwelt keinen interessieren/wo alle Menschen ihr Recht verlieren/da kann eigentlich nur noch eins passieren:/Deutschland muss sterben, damit wir leben können.//

Dies wird nun nicht mehr als Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gewertet (§ 90 a Strafgesetzbuch), sondern bewegt sich innerhalb der durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz geschützten Kunstfreiheit. Die Berliner Justiz hatte dies in mehrjährigen Prozessen und unter Verhängung einiger Monate Untersuchungshaft, Bewährungsstrafen und Tausenden Mark Verfahrenskosten nicht so gesehen. Dabei ist das Stück, das 1997 auf einer angemeldeten Versammlung in Berlin-Kreuzberg vom Band kam, im Handel frei erhältlich.

Und dies zu Recht. Anstatt die Kunstfreiheit vorschnell dort enden zu lassen, wo mancherorts offenbar der unumstößliche Schutzbereich des § 90 a Abs. 1 StGB anfängt, hat das Bundesverfassungsgericht bei der Abwägung der widerstreitenden Verfassungsgüter genau hingeschaut bzw. -gehört: Unverkennbar sei die Kritik mit satirischem Einschlag. Deutlich (...) werden Missstände in den Bereichen Politik, Umweltverschmutzung, Kriegsgefahr sowie der rapide Wandel durch technische Neuerungen angeprangert. Dabei vergaß es auch nicht, dass im Sinne der Kunstfreiheit die Anwendung des § 90 a StGB nicht zur Immunsierung des Staates gegen Kritik und Ablehnung führen dürfe.

Für eine dem künstlerischen Anspruch des Liedes gerecht werdende Interpretation hat das Bundesverfassungsgericht sogar tief in der Schatzkiste gegraben und mit Heinrich Heines Gedicht von den schlesischen Webern aus dem Jahr 1844 ein Werk hervorgezaubert, das sowohl formal als auch im Ansatz und in der Metaphorik weitgehende Ähnlichkeit aufweist.

Der zeitgeschichtliche Bezug des Liedes beginnt jedoch fast ein Jahrhundert später in der Hamburger Heimatstadt der Band, dauert allerdings bis heute an: Heinrich Lerschs Gedicht Soldatenabschied war es, auf das die Nazis zurückgriffen, als sie 1936 dem Hanseatischen Infanterieregiment ein Denkmahl errichteten. "Deutschland muss leben, und wenn wir sterben müssen", heißt es noch immer in der dazugehörigen Inschrift. **Bilal Alkatout, Berlin.**

Quelle: BVerfG, 1 BvR 581/00 vom 3.11.2000, www.bverfg.de/entscheidungen/



□ Verfassungsgericht rügt Praxis des Asylbeauftragten

Es geschieht nicht häufig, daß Gerichte ein Urteil dazu nutzen, eine für rechtswidrig erachtete Behördenpraxis zu rügen, die nicht unmittelbar Gegenstand des jeweiligen Gerichtsverfahrens ist. Eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat im Dezember 2000 eine solche Gelegenheit ergriffen und dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eine hörbare Ohrfeige verpaßt.

Der Asylbeauftragte ist eine dem Bundesinnenministerium unterstehende Behörde, die als juristisches Korrektiv gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fungieren soll und gegen dessen Entscheidungen klagen kann. In der Praxis nutzt der Asylbeauftragte diese Möglichkeit seit Jahren nahezu ausschließlich und bis vor kurzem auch mit Rückhalt der jeweiligen Innenminister, um gegen Bescheide vorzugehen, die die Anerkennung von Asyl oder Duldung des Aufenthaltes aussprechen. So auch in dem Verfahren eines kurdischen Ehepaares aus der Türkei, dem Abschiebungsschutz nach §§ 51, 53 Ausländergesetz gewährt worden war. Der entsprechende Bescheid war dem Asylbeauftragten zunächst am 14. Dezember 1994 formlos zugestellt, von diesem aber offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen worden. Nach einer erneuten, diesmal förmlichen Zustellung am 21. Dezember 1995 erhob der Asylbeauftragte umgehend Klage gegen die Gewährung des Abschiebungsschutzes.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt, weil es für die Berechnung der Klagefrist nur die zweite förmliche Zustellung berücksichtigte. Die Zustellung ein Jahr zuvor, deren Zugrundeliegen u.U. zu einem Abweisen der Klage wegen Verwirkung hätte führen können, ließ das Gericht trotz entsprechenden Vorbringens des Ehepaares außer Betracht. Das BVerfG hob das Urteil deshalb wegen Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör auf.

In dem Verfahren führte der Asylbeauftragte aus, nach der Praxis des Bundesamtes würden anerkennende Bescheide immer förmlich und unter Beifügung der Akten zugestellt, damit ggf. schnell ein Einschreiten zum Nachteil der AsylbewerberInnen möglich sei. Dagegen würden ablehnende Bescheide des Bundesamtes lediglich formlos zugestellt und nur unter besonderen Umständen überhaupt zur Kenntnis genommen. Da in dem konkreten Fall von dieser Praxis abgewichen worden sei, hätte der Asylbeauftragte die Anerkennung nicht zur Kenntnis nehmen müssen.

Das Amtsverständnis, das sich hinter dieser jahrelangen und massiv zum Nachteil der AsylbewerberInnen reichenden Behördenpraxis verbirgt, ist offensichtlich selbst der Kammer des BVerfG so sehr aufgestoßen, daß sie am Ende des Beschlusses mit deutlichen Worten darauf hinweist, "die zu beobachtende einseitige Praxis des Bundesbeauftragten, nur zu Lasten der Asylbewerber gegen ganz oder teilweise stattgebende behördliche oder gerichtliche Entscheidungen vorzugehen (...), [werde] dem gesetzgeberischen Auftrag nicht gerecht".

Tobias Lieber, Freiburg.

Quelle: BVerfG, 2 BvR 143/98, vom 19.12.2000, www.bverfg.de/entscheidungen/